



PREISREGLEMENT, REGLEMENT FÜR POSTER UND VORTRÄGE AM JAHRESKONGRESS 2021

1. PREISE

Die Schweizerische Gesellschaft für Gastroenterologie (SGG/SSG), die Schweizerische Gesellschaft für Viszeralchirurgie (SGVC/SSCV) und die Swiss Association for the Study of the Liver (SASL) verleihen anlässlich der Jahrestagung 2021 folgende Preise:

1.1 Gastroenterologie-Preis

Der **Gastroenterologie-Preis** wird für eine Originalarbeit aus dem Gebiet der Gastroenterologie verliehen.

Die Arbeit muss im laufenden oder im Vorjahr publiziert worden sein, bzw. muss zum Zeitpunkt des Eingabetermins (**31.05.2021**) zur Publikation akzeptiert worden sein. Der Preis wird nur an Forscher verliehen, deren Forschungsergebnisse hauptsächlich in der Schweiz erarbeitet worden sind. Im Falle von Multizenter-Studien muss deren Koordination von der Schweiz aus erfolgt und das Protokoll hier erarbeitet worden sein.

Der Preis wird von der Schweizerischen Gesellschaft für Gastroenterologie gestiftet. Die Preissumme beträgt CHF 10'000.-.

1.2 Hepatologie-Preis

Der **Hepatologie-Preis** wird für eine Originalarbeit auf dem Gebiet der Hepatologie verliehen.

Die Arbeit muss im laufenden oder im Vorjahr publiziert worden sein, bzw. muss zum Zeitpunkt des Eingabetermins (**31.05.2021**) zur Publikation akzeptiert worden sein. Der Preis wird nur an Forscher ausgerichtet, deren Forschungsergebnisse hauptsächlich in der Schweiz erarbeitet worden sind. Im Falle von Multizenter-Studien muss deren Koordination von der Schweiz aus erfolgt und das Protokoll hier erarbeitet worden sein.

Der Preis wird von der Swiss Association for the Study of the Liver gestiftet. Die Preissumme beträgt CHF 10'000.-.

1.3 Chirurgie-Preis

Der **Chirurgie-Preis** wird für eine Originalarbeit aus dem Gebiet der Viszeralchirurgie verliehen.

Die Arbeit muss im laufenden oder im Vorjahr publiziert worden sein, bzw. muss zum Zeitpunkt des Eingabetermins (**31.05.2021**) zur Publikation akzeptiert worden sein. Der Preis wird nur an Forscher ausgerichtet, deren Forschungsergebnisse hauptsächlich in der Schweiz erarbeitet worden sind. Im Falle von Multizenter-Studien muss deren Koordination von der Schweiz aus erfolgt und das Protokoll hier erarbeitet worden sein.

Der Preis wird von der Schweiz. Gesellschaft für Viszeralchirurgie gestiftet. Die Preissumme beträgt CHF 5'000.-.

1.4 Forschungsförderpreise

Bis zu 4 Forschungsförderpreise für vielversprechende Projekte aus den Gebieten der Gastroenterologie, Hepatologie und Viszeralchirurgie werden an junge Kolleginnen und Kollegen im Alter unter 35 Jahre vergeben.

Der Preis kann nur einmal an die gleiche Person vergeben werden.

Folgende Unterlagen werden für eine Bewerbung um einen Forschungsförderpreis erbeten:

- Kurze Beschreibung der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit und des geplanten Forschungsprojektes (max. 2 Seiten A4)
- Curriculum vitae mit Publikationsliste

Die Forschungsförderpreise werden gemeinsam von SGG, SGVC und SASL gestiftet. Die Preissumme beträgt je CHF 5'000.-.

1.5 Posterpreise

3 **Posterpreise** (Abonnemente) werden von der Firma S. Karger gestiftet.

2. PREISKOMMISSION

Die Preiskommission ist identisch mit der Wissenschaftlichen Kommission des Kongresses. Sie setzt sich zusammen aus dem Leiter der Wissenschaftlichen Kommission und 5 – 8 weiteren Mitgliedern der SGG/SSG, der SGVC/SSCV und der SASL (vgl. Statuten SGG/SSG, Art. 14).

Der Kongresspräsident kann externe Gutachter beiziehen.

Die Aufgaben dieser Kommission sind:

- korrekte und zeitgerechte Ausschreibung der Preise
- Einhaltung des Preisreglements bei der Vergabe der jährlichen Preise
- amtiert als Jury für Preisgesuche (einen allfälligen Stichentscheid fällt der Leiter der Preiskommission)
- Veröffentlichung der Namen der Preisträger in den wichtigsten schweizerischen, medizinischen Zeitschriften sowie auf der Kongresshomepage <http://www.sgg-sgvc-congress.ch/>.

3. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN ART. 1.1 - 1.4

- 3.1 Die Gesuche sind online via <http://www.sgg-sgvc-congress.ch/> bis **31. Mai 2021** einzureichen.
- 3.2 Arbeiten vom gleichen Autor sind nur für einen Preis zugelassen.
- 3.3 Allen Preisgesuchen ist ein Curriculum vitae und eine Publikationsliste beizulegen.
- 3.4 Den Bewerbungen um einen Forschungsförderpreis sind eine kurze Beschreibung der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit und des geplanten Forschungsprojektes beizulegen (max. 2 A4-Seiten).
- 3.5 Preisarbeiten, die erst zur Publikation eingereicht, aber noch nicht publiziert wurden, werden nur dann evaluiert, wenn ein schriftlicher Beleg über deren Akzeptanz in der betreffenden Zeitschrift beigelegt ist. Die Arbeiten müssen zum Zeitpunkt des Eingabetermins (**31.05.2021**) akzeptiert sein
- 3.6 Preisgesuche ohne die geforderten Beilagen werden nicht evaluiert.
- 3.7 Sollte pro Preis nur je ein Gesuch eingereicht werden, dessen wissenschaftlicher Stand als ungenügend betrachtet wird, ist die Preiskommission befugt, den Preis nicht zu vergeben.

4. REVIEWPROZESS ZU DEN ART. 1.1 – 1.4

- 4.1 Preisgesuche werden durch die Mitglieder der Preiskommission standardisiert bewertet und kommentiert.
- 4.2 Die Kommission wird die Preisvergabe anhand der vorliegenden initialen Beurteilung finalisieren.
- 4.3 Die Mitglieder der Preiskommission treten bei Preisgesuchen ihrer eigenen Arbeitsgruppe/Klinik in den Ausstand.
- 4.4 Die Entscheidungsfindung richtet sich nach der wissenschaftlichen Relevanz.
- 4.5 Die Voten und Kriterien der Entscheidungsfindung sind geheim.
- 4.6 Gegen die Entscheidung der Preiszuteilung ist kein Rechtsmittel gegeben.

5. REVIEWPROZESS FÜR POSTER (ART. 1.5)

- 5.1 Die Poster werden während des Kongresses durch ein durch den Kongresspräsidenten ernanntes Gremium bewertet.

6. PREISVERLEIHUNG (gilt für alle aufgeführten Preise)

Die Preise werden am Gesellschaftsabend, der am **09. September 2021 im Hotel Victoria-Jungfrau in Interlaken** stattfindet, verliehen.

Die Preisträgerinnen und Preisträger oder ein Vertreter sollten zur Verleihung anwesend sein.

7. Reglement für die Bewertung der Abstracts

- 7.1 Abstracts müssen elektronisch bis zum 31.05.2021, 24:00 Uhr, eingereicht sein
- 7.2 Der Kongresspräsident SGG/SGVC/SASL, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des wissenschaftlichen Komitees, teilt die Abstracts kompetenten Reviewern zu. Jedes Abstract muss von mindestens 3 Reviewern beurteilt werden.
- 7.3 Die Reviewer müssen alle ihnen zugeteilten Abstracts bewerten. Abstracts aus ihrer eigenen Arbeitsgruppe/Klinik dürfen sie nicht bewerten. Sollte ein Abstract weniger als 3 Voten haben, wird ein zusätzlicher Reviewer für die entsprechende Gruppe von Abstracts eingesetzt.
- 7.4 Die Entscheidung welches Abstract als Vortrag und welches Abstract als Poster gezeigt wird, obliegt dem wissenschaftlichen Komitee. Die finale Entscheidung treffen der Kongresspräsident oder die Repräsentanten von SGG, SGVC und SASL.
- 7.5 Abstracts können ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden.
- 7.6 Die Voten und Kriterien der Entscheidungsfindung sind geheim.

Peter Bauerfeind, Jean-Louis Frossard, Co-Kongresspräsidenten, im Januar 2021